

Zwischen

der Stadt Burgdorf

- nachstehend Stadt genannt-

und

der Region Hannover

- nachstehend Region genannt-

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel:

Durch den Bau der Rudolf Bembenneck Gesamtschule wird an der K121 „Vor dem Celler Tor“ erheblicher zusätzlicher Bus-, Kfz- und Radverkehr ausgelöst. Hierdurch wird es erforderlich, die Fahrbahn und die Nebenanlagen entsprechend den zusätzlichen Anforderungen an den Verkehr anzupassen.

Die Stadt als Verursacherin der zusätzlichen Verkehre ist für die erforderlichen Änderungen und Erweiterungen des Verkehrsraums vollumfänglich kostenpflichtig.

Die Stadt ist federführend für den Umbau zuständig, sie stellt die erforderlichen Förderanträge und ist berechtigt die Fördergelder zu vereinnahmen.

Region und Stadt verpflichten sich, innerhalb von fünf Jahren nach Erhalt des Bescheides über die Schlussrate der NGVFG-Förderung keine wesentlichen Änderungen am Straßenkörper und dessen Zubehör vorzunehmen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Gegenstand der Vereinbarung ist

- a) die Aufweitung der Fahrbahn auf der Ostseite der Fahrbahn und der Ausbau der gesamten Fahrbahn von ca. Station 865, Abschnitt 5, bis ca. Station 1.242, Abschnitt 5 inkl. Anpassung an den Bestand,
- b) die Markierung eines beidseitigen Radfahrstreifens,
- c) der Neubau eines Gehweges auf der Ostseite, die Errichtung einer Fußgänger-Lichtsignalanlage inkl. taktiler Elemente bei Anordnung durch die Verkehrsbehörde und Querungshilfe, der Bau von 3 Querungshilfen inkl. taktiler Elemente und einer Mittelinsel,

- d) die Anlage je eines Linksabbiegestreifens für Busse und für PKWs zu der neu zu bauenden IGS Burgdorf,
 - e) die Herstellung von je einer Zu- und Ausfahrt für Busse sowie PKWs,
 - f) der Ausbau der vorhandenen Zufahrt (Flüchtlingsheim) zu einer Erschließungsstraße für die geplante IGS Burgdorf und Regions-Förderschule,
 - g) die Anlage von sieben Versickerungsmulden mit Rigolen, die teilweise über Durchlässe miteinander verbunden sind,
 - h) die Beseitigung von Bäumen und Bepflanzung sowie die Vornahme der Ausgleichsmaßnahme und Ersatzpflanzung
 - i) die Anpassung der Beleuchtung
- im Zuge der K 121 „Vor dem Celler Tor“ in Burgdorf.

2. Rechtliche Grundlage ist das Niedersächsische Straßengesetz (NStrG) mit den dazugehörigen Bestimmungen sowie die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung.
3. Die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 20.000, der Übersichtslageplan im Maßstab 1 : 2.000, die beiden Lagepläne 5/2 und 5/3 im Maßstab 1 : 250 vom 12.02.2021 (Plottdatum), die Regelquerschnitte A-A, Blatt 14/1 und B-B, Blatt 14/2, jeweils vom 12.02.2021 (Plottdatum), werden Bestandteile der Vereinbarung.

§ 2

Durchführung

1. Die Stadt führt die Planung, Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung für die in § 1 Abs. 1 a) bis k) genannten Maßnahmen im Einvernehmen mit der Region durch. Die Stadt hat ein Baugrundgutachten mit Schadstoffanalyse eingeholt.
2. Vor Baubeginn sind alle notwendigen Abstimmungen mit Dritten (Leitungsträger) von der Stadt vorzunehmen. Die Planung und das Leistungsverzeichnis sind mit der Region vor Baubeginn abzustimmen.
3. Der für die Fahrbahnaufweitung erforderliche Grunderwerb wird, soweit nicht schon geschehen, von der Stadt getätigt. Diese Fläche wird nach Fertigstellung des Baus und der Vermessung kostenfrei auf die Region übertragen.

Der Termin für die Einweisung in die Vermessung ist mit der Region, Herrn Bock, Tel. 0511/616 23320, abzustimmen.

4. Die Stadt überwacht die Mängelbeseitigungsfristen im Einvernehmen mit der Region. Im Rahmen der Mängelbeseitigungsfrist festgestellte Mängel werden von der Stadt gegenüber dem Auftragnehmer geltend gemacht.
5. Nach Beendigung der Maßnahmen findet eine gemeinsame Abnahme statt. Nach Übergabe der Bauteile an die Region teilt diese auftretende Mängel unverzüglich mit.
6. Das Bauvorhaben wird 2021/2022 durchgeführt.

§ 3

Kostenregelung

1. Die Stadt trägt die Kosten für die in § 1 Abs.1 genannten Maßnahmen.
2. Auf die Region entfallen keine Kosten.
3. Für die entstehenden Mehrunterhaltungskosten (Unterhaltung) der Aufweitung der Fahrbahn durch die Anlage von zwei Linksabbiegestreifen sowie die Errichtung einer Fußgänger-Lichtsignalanlage, der Querungshilfen und der Mittelinsel verzichtet die Region auf eine Ablöse, weil der Vollausbau der Fahrbahn auf gesamter Länge und Breite der Größenordnung der Mehrunterhaltungskosten entspricht und durch die Fußgänger-Lichtsignalanlage, Querungshilfen, Mittelinsel und Radfahrstreifen eine erhebliche Verbesserung der Verkehrssicherheit erreicht wird.

§ 4

Baulast und Unterhaltung

1. Die Baulast der beiden Gehwege, der Zufahrten zur IGS Burgdorf und die Gemeindestraße zur Erschließung der IGS Burgdorf und der Regions-Förderschule übernimmt die Stadt vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme an.
Die Unterhaltungspflicht der Bäume, Bepflanzung und Grünflächen im Zuge der Ortsdurchfahrt der K 121 obliegt der Stadt.

2. Die Region trägt die Baulast für die Fahrbahn, den Radweg, die Radfahrstreifen, die Fußgänger-Lichtsignalanlage, die Querungshilfen, die Mittelinsel und die sieben Versickerungsmulden mit Rigolen im Zuge der K 121.

Alle in Abs. 2 aufgeführten von der Stadt bezahlten Anlagenteile gehen nach der Abnahme kostenfrei in das Eigentum der Region über. Die Stadt stellt der Region nach Fertigstellung der Maßnahme die Schlussrechnungen der Maßnahme zur Verfügung.

§ 5 **Haftung**

Schäden, die bei der Bauausführung der in § 1 Abs. 1 der Vereinbarung genannten Maßnahmen den beteiligten Baulastträgern (Stadt und Region) oder Dritten entstehen, werden in analoger Anwendung des § 12 Abs. 2 b) der Straßenkreuzungsrichtlinien (ARS Nr. 02/2010) geregelt. Diese Kosten werden, soweit nicht die vorstehend eingeschränkte Verschuldungshaftung gegeben ist, von der Stadt getragen.

§ 6 **Sonstiges**

1. Die Vereinbarung ist zweifach gefertigt.
2. Der Gerichtsstand ist Hannover.

Burgdorf, den
Stadt Burgdorf
Der Bürgermeister

Hannover, den
Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrage

(Armin Pollehn)

(Conrad Vinken)